

II- 3179 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates

XIV. Gesetzgebungsperiode

**DER BUNDESMINISTER
FÜR BAUTEN UND TECHNIK**

Z1.10.101/119-I/1/77

Wien, am 20.Jänner 1978

Parlamentarische Anfrage Nr.1489
der Abg.Dr.Reinhart und Gen.betr.
Lärmbelästigung der Bevölkerung
durch den Verkehr auf Autobahnen.

1480 IAB

1978 -01- 20

zu 1489 IJ

An den
Herrn Präsidenten des Nationalrates
Anton Benya

Parlament
1010 Wien

Auf die Anfrage Nr.1489, welche die Abgeordneten Dr. Reinhart und Genossen am 25.11.1977, betreffend Lärmbelästigung der Bevölkerung durch den Verkehr auf Autobahnen an mich gerichtet haben, beehe ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:).

Nach der Rechtslage vor der Bundesstraßengesetznovelle 1975 (Bundesgesetz vom 20.März 1975, mit dem das Bundesstraßengesetz 1971 geändert wird, BGBl.Nr.239/1975), war die Verwendung von Mitteln der Bundesmineralölsteuer für Lärmschutzmaßnahmen an und entlang von Bundesstraßen gesetzwidrig. Die Bundesstraßenmineralölsteuer darf nur für die Herstellung und Erhaltung von Bundesstraßen verwendet werden und das Bundesstraßengesetz in seinen früheren Fassungen sah keine Berücksichtigung der Anrainer auf Bundesstraßen im Hinblick auf deren Lärmschutz vor.

Durch die Bundesstraßengesetznovelle 1975 wurde der Bund (Bundesstraßenverwaltung) verpflichtet, bei der Planung und beim Bau von Bundesstraßen vorzusorgen, daß Beeinträchtigungen der Nachbarn durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstraße

soweit herabgesetzt werden, als dies durch einen im Hinblick auf den erzielbaren Zweck wirtschaftlich vertretbaren Aufwand ermöglicht werden kann, sofern nicht die Beeinträchtigung wegen der Art der Nutzung des der Bundesstraße benachbarten Geländes zumutbar ist. Subjektive Rechte werden hiervon nicht begründet.

Durch diese gesetzliche Bestimmung wurde gegenüber der vorher bestandenen Rechtslage eine entscheidende Verbesserung im Hinblick auf die Möglichkeit, Lärmschutzmaßnahmen an Autobahnen zu treffen, erzielt.

Es sei hier bemerkt, daß die angeführte gesetzliche Bestimmung, nämlich die Vorsorgeverpflichtung zum Schutze der Nachbarn sich nur auf den Bau von Bundesstraßen, nicht aber auf bestehende Bundesstraßen erstreckt.

Am 7.12.1977 hat der Nationalrat mit den Stimmen aller drei Parteien folgende Entschließung zum Bundesfinanzgesetz 1978 angenommen:

"Der Bundesminister für Bauten und Technik wird ersucht, in Anwendung des § 7 Abs.2 Bundesstraßengesetz 1971 in der Fassung des Bundesgesetzes vom 20. März 1975, BGBl. Nr. 239, auch beim Bau jener Bundesstraßen, die zwar zur Zeit des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes schon dem Verkehr übergeben waren, deren plangemäße Ausführung, insbesondere durch die Herstellung der endgültigen Fahrbahndecke, zu diesem Zeitpunkt jedoch noch nicht abgeschlossen war, für die Herabsetzung der Beeinträchtigungen durch den künftigen Verkehr auf der Bundesstraße nach den übrigen Voraussetzungen dieser gesetzlichen Bestimmung vorzusorgen."

Diese vom Nationalrat getroffene Auslegung ermöglicht insbesondere auch für den Bereich der Inntal Autobahn die Errichtung von Lärmschutzmaßnahmen aus Mitteln der Bundesstraßenverwaltung.

Zu 2:)

Hiezu ist zunächst festzustellen, daß je nach Lage der Autobahntrasse im Freiland oder im verbauten bzw. städtischem Gebiet mit äußerst unterschiedlichen Maßnahmen und damit Kosten gerechnet werden muß. Als Basis der folgenden Abschätzung wird angenommen, daß je Kilometer Autobahn für Lärmschutzmaßnahmen im Durchschnitt derzeit ca. 10 Mio S erforderlich wären.

Um auf allen Autobahnen die notwendigen Lärmschutzmaßnahmen treffen zu können, wäre für das bestehende Autobahnnetz (Stand Ende 1977) mit einer Länge von 780 km ein Betrag von 8 Milliarden Schilling aufzuwenden. Für das gesamte Autobahnnetz, d.h. einschließlich der derzeit noch nicht ausgeführten Abschnitte, mit einer Gesamtlänge von rund 1.880 km wäre mit einem Aufwand von 20 Milliarden Schilling für Lärmschutzmaßnahmen zu rechnen. Genaue Kosten könnten erst bei Vorliegen der Ergebnisse entsprechender Untersuchungen angegeben werden.

Hiezu ist ergänzend zu bemerken, daß eine echte Lösung des Umweltbewältigungsproblems nur in Zusammenarbeit zwischen allen Beteiligten erzielt werden kann. Über die Bemühungen der Straßenverwaltung hinaus wird es daher auch notwendig sein, daß von den Kraftfahrzeugherstellern auf konstruktivem Gebiet Verbesserungen vorgenommen werden und daß von den zuständigen Baubehörden bei Erteilung von Baubewilligungen auch auf Lärmzonen Bedacht genommen wird.

Zu 3:)

Auf Grund der unter Punkt 1 der Anfragebeantwortung angeführten Entschließung des Nationalrates vom 7.12.1977 wurde durch Umschichtung anderer Ausgabeposten der Bundesstraßenkredite für Tirol für Lärmschutzmaßnahmen an der Inntal Autobahn im Jahre 1978 ein erster Betrag von 10 Mio S vorgesehen. Die Durchführung der Lärmschutzmaßnahmen wird selbstverständlich noch der Prüfung im einzelnen bedürfen.

Murer